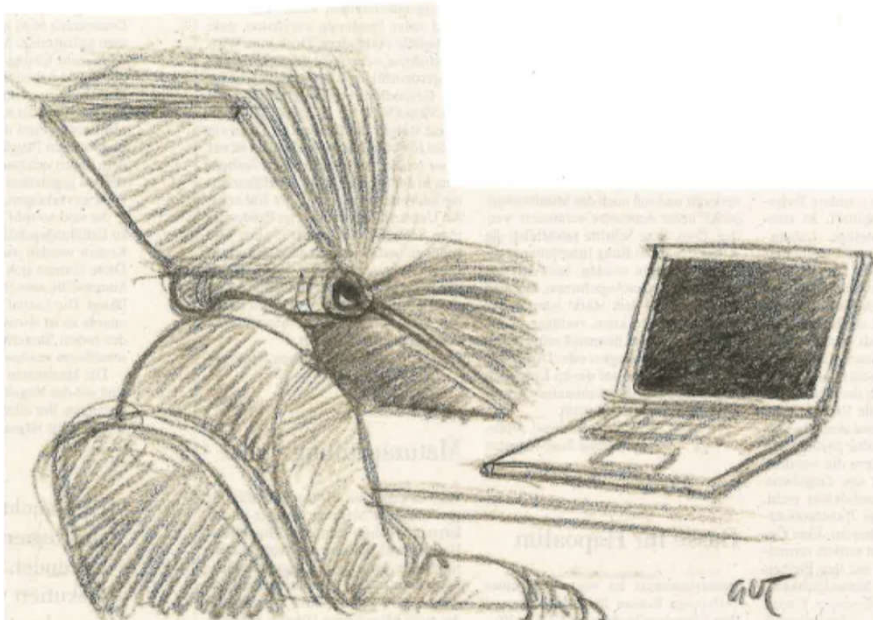


Erfahrungen aus dem Lockdown und Auswirkungen auf das Steuerrecht

Prof. Dr. oec. publ. Julia von Ah

Dipl. Steuerexpertin, Vizepräsidentin des Instituts für Schweizerisches und Internationales
Steuerrecht (ISIS), Mitglied des Geschäftsleitenden Ausschusses, Inhaberin und
Geschäftsführerin von Ah & Partner AG

Lockdown – Von A wie «Auf-Sich-Gestellt-Sein» bis Z wie «Zoomers»



Quelle: NZZ v. 25.5.2020, 8

Erfahrungen:

- Häufig gehört: Hohe Produktivität der Mitarbeitenden im Home Office
- Begegnungen auf persönlicher Ebene
- Mehr Empathie, mehr Selbstbestimmung
- Digitalisierungsschub
- Risiko der Überlastung von Personen mit verschiedensten Funktionen (Home Schooling, berufliche Tätigkeit, Kontakte pflegen von Ferne etc.) gepaart mit wirtschaftlicher Unsicherheit
- Hohes Bedürfnis nach sich treffen können, Kontakte pflegen
- Beziehungsaufbau und Vertrauen schaffen in virtuellen Meetings ist schwierig

«Gestrandete» Personen im grenzüberschreitenden Verhältnis

- **Unterwegs in der Schweiz «gestrandet»**

Bsp.: Einige Arbeitnehmer mit Wohnsitz und Arbeitgeber im Ausland befand sich wegen Geschäftsmeetings in der Schweiz, als der Lockdown kam. Sie konnten nicht mehr aus der Schweiz aus- und in ihre Wohnsitzstaaten einreisen. Sie blieben bis zu rund 2 Monaten in der Schweiz, bis sie in ihre Wohnsitzstaaten reisen konnten. Ihr ausländischer Arbeitgeber mietete in der Schweiz ein Chalet und brachte die Arbeitnehmer dort unter. Sie arbeiteten von dort aus.

«Gestrandete» Personen im grenzüberschreitenden Verhältnis

- **Unterwegs in der Schweiz «gestrandet»**

Steuerfragen (I):

- Persönliche Zugehörigkeit in der Schweiz?

Unilaterales Recht:

- 30 Tage Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit
- 90 Tage Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit

Ist ein DBA anwendbar?

- Falls ja: Tie-Breaker Rule nach Art. 4 OECD-MA: Ansässigkeit in aller Regel im Wohnsitzstaat und nicht in der Schweiz
- Falls nein: Beim unilateralen Recht: Anwendung der «Fiktion» – was wäre gewesen ohne diese aussergewöhnliche und vorübergehende Covid-19 Situation

«Gestrandete» Personen im grenzüberschreitenden Verhältnis

- **Unterwegs in der Schweiz «gestrandet»**

Steuerfragen (II):

- Darf die Schweiz das Salär, das die Arbeitnehmer während ihres Covid-19 Aufenthalts in der Schweiz erarbeiteten, besteuern?

Unilaterales Recht:

- Wirtschaftliche Zugehörigkeit: in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 5 Abs. 1 lit. a DBG, Art. 4 Abs. 2 lit. a StHG)

Ist ein DBA anwendbar?

- Falls ja: Monteurklausel (Art. 15 Abs. 2 OECD-MA) anwendbar
- Falls nein: Im unilateralen Recht: Anwendung der «Fiktion» – was wäre gewesen ohne diese aussergewöhnliche und vorübergehende Covid-19 Situation

«Gestrandete» Personen im grenzüberschreitenden Verhältnis

- **Unterwegs in der Schweiz «gestrandet»**

Steuerfragen (III):

- Begründet das vom Arbeitgeber gemietete Chalet eine Betriebsstätte?
 - feste Geschäftseinrichtung, wo die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt werden kann
 - Fest: zeitlich und räumlich dauerhaft
 - Zeitliche Dauerhaftigkeit ist nicht gegeben; die Arbeit wird gewöhnlich nicht im Chalet ausgeübt. Dies erfolgt nur in der durch staatliche Interventionsmassnahmen begründeten, befristeten Zeitspanne
 - Dazu auch: OECD Secretariat Analysis of Tax Treaties and the Impact of the Covid-19 Crisis, vom 3. April 2020
(<http://www.oecd.org/tax/forum-on-tax-administration/publications-and-products/tax-administration-responses-to-covid-19-measures-taken-to-support-taxpayers.htm>)

«Gestrandete» Personen im grenzüberschreitenden Verhältnis

- **Im Home Office «festsitzend»**

Bsp.: Ein Grenzgänger mit Wohnsitz in Deutschland und Arbeitgeber in der Schweiz arbeitet seit Beginn des Lockdowns von zu Hause aus. Bis zum Ende des Lockdowns arbeitete er nur von zu Hause aus. Seither teilweise von zu Hause und teilweise am Sitz des schweizerischen Arbeitgebers.

«Gestrandete» Personen im grenzüberschreitenden Verhältnis

- **Im Home Office «festsitzend»**

Steuerfragen (I):

- Darf die Schweiz das Salär, das der Arbeitnehmer für seine Covid-19 bedingte Erwerbstätigkeit im ausländischen Home Office für den Schweizer Arbeitgeber erbrachte, besteuern?

Unilaterales Recht:

- Wirtschaftliche Zugehörigkeit: in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 5 Abs. 1 lit. a DBG, Art. 4 Abs. 2 lit. a StHG)

Keine physische Erwerbstätigkeit, die in der Schweiz ausgeübt wird

- EStV Information vom 24. April 2020 an kant. Steuerverwaltungen betr. QSt: «Fiktion» zugrunde gelegt: was wäre gewesen ohne diese aussergewöhnliche und vorübergehende Covid-19 Situation; anwendbar längstens bis 31. Dezember 2020 (in Anlehnung an OECD Secretariat Analysis of Tax Treaties and the Impact of the Covid-19 Crisis, vom 3. April 2020)

Verständigung mit Nachbarstaaten, konkret mit

- Frankreich, Verständigungsvereinbarung vom 13. Mai 2020, anwendbar derzeit bis Ende Dezember 2020
- Italien, Verständigungsvereinbarung vom 2. Juli 2020, derzeit noch anwendbar
- Deutschland, Konsultationslösung vom 25. Juni 2020, derzeit noch anwendbar
- Fürstentum Liechtenstein, Verhandlung derzeit im Gang

=> Erwerbslohn des Arbeitnehmers für die Covid-19 bedingte Tätigkeit im Home Office unterliegt weiterhin der Besteuerung in der Schweiz, obschon der Arbeitnehmer aufgrund von Covid-19 Massnahmen nicht physisch in der Schweiz tätig war.

«Gestrandete» Personen im grenzüberschreitenden Verhältnis

- **Im Home Office «festsitzend»**

Steuerfragen (II):

- Begründet das Home Office eine Betriebsstätte?
 - Während des Covid-19 bedingten Home Offices: Gleiche Überlegungen wie vorne
 - Längerfristiges von zu Hause aus Arbeiten: steuerrechtliche Diskussion im Gang
 - Entwurf Kommentar neuer Abs. 18 zu Art. 5 OECD-MA idF 2017: Einzelfallbetrachtung, Verfügungsmacht des Arbeitgeberunternehmens über Home Office denkbar, wenn es vom Arbeitnehmer verlangt, dieses Office für Geschäftszwecke zu nutzen (z.B. wenn der Arbeitgeber kein Office zur Verfügung stellt und die Tätigkeit ein Office erfordert)

«Gestrandete» Personen im grenzüberschreitenden Verhältnis

- **Im Home Office «festsitzend»**

Sozialversicherung:

Sozialversicherungsrechtliche Koordination unter dem Personenfreizügigkeitsabkommen

- Eine Person, die gewöhnlich in zwei Mitgliedstaaten eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn sie dort einen wesentlichen Teil der Tätigkeit ausübt. Für die Beurteilung, ob eine wesentliche unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, wird auf die Arbeitszeit und/oder das Arbeitsentgelt abgestellt. Wesentlich ist ein Anteil von mindestens 25% der Arbeitszeit und/oder des Arbeitsentgelts
- Tätigkeit im Home Office übersteigt 25%
- Bundesamt für Sozialversicherung vereinbarte die flexible Anwendung der Unterstellungsregeln des Freizügigkeitsabkommen bis zum 31. Dezember 2020 mit Deutschland und Frankreich
- In den Beziehungen zu den anderen Staaten (inkl. Italien und Österreich) gilt die flexible Anwendung ebenfalls bis Ende Jahr mangels anderweitiger Vereinbarung
- Ziel ist, dass sich die Versicherungsunterstellung zufolge der Covid-19 Einschränkungen nicht ändern soll
- Danach: 25%-Grenze ist bei Home-Office von Grenzgängern strikt einzuhalten

Lockdown – Vieles war/ist anders als sonst

Während des Lockdowns mussten sich viele anders als üblich verhalten:

- Mitarbeitende klemmten einen PC-Bildschirm unter den Arm, um für die Bildschirmarbeit zu Hause einen zweiten grossen Bildschirm zu haben.
- Viele persönliche Gespräche – auch mit Mitarbeitenden von Steuerverwaltungen, auch im Home Office. Persönliche Anteilnahme. Entspannung. Verständnis.
- Fahrt ins Büro mit dem eigenen Wagen statt mit ÖV, weil die Fahrt mit dem ÖV während des Lockdowns unzumutbar war (für besonders gefährdete Personen noch immer ist): Fahrkosten sollten abziehbar sein für den Arbeitnehmer.
- Pauschale Spesenvergütungen im Rahmen genehmigter Spesenreglemente sollten trotz Covid-19 bedingtem verändertem Verhalten unverändert behandelt werden.
- Anpassungen wären denkbar bei längerfristiger Änderung des Arbeitspensums.
- Zu diesen und weiteren Themen hat die Steuerverwaltung des Kantons Bern bereits einige pragmatische Regeln zur Handhabung bei den Berufskosten und im Zuge des Lohnausweises veröffentlicht (<http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Coronavirus-Krise%3A+%C3%9Cberblick+%C3%BCber+die+Auswirkungen+auf+die+Besteuerung>).
- Ein Blick darauf lohnt sich. Viele dieser Themen werden auch weiterhin im Auge zu behalten sein, je nach Verlauf von Covid-19 und dessen Auswirkungen auf unseren Alltag.
- Der Lockdown von Covid-19 hat auch gezeigt, wie wertvoll es ist, rasch neue Regeln aufstellen zu können, wie mit neuen Situationen umzugehen ist. Im persönlichen Alltag. Auch im Steueralltag.
- Viele Fragen werden sich erst noch zeigen.
- Augenmass für die Besonderheit dieser Covid-19 Zeit und den Anpassungen ist gefragt. Hüben wie drüben.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt
Prof. Dr. oec. publ. Julia von Ah
von Ah & Partner AG
Seestrasse 334
8038 Zürich
044 533 17 77
julia.vonah@vonahpartner.ch

